



# VERFASSUNG

der

# GEMEINDE TRIN

## I. Allgemeine Bestimmungen

Die Gemeinde

### Art. 1

Das Gebiet von Trin bildet mit seiner Einwohnerschaft eine selbständige Politische Gemeinde des Kantons Graubünden.

Die Gemeinde Trin ist zweisprachig: romanisch und deutsch. Die Anwendung der jeweiligen Sprache im Rechtssetzungsverfahren regelt der Gemeindevorstand. Bei Differenzen hinsichtlich Wortlaut ist die deutsche Fassung massgebend.

Autonomie

### Art. 2

Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.

Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen und Sachen aus.

Aufgaben

### Art. 3

Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen. Sie fördert die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung sowie die soziale und allgemeine Wohlfahrt und erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.

Gleichstellung der Geschlechter	<u>Art. 4</u> Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verfassung beziehen sich auf beide Geschlechter.
Stimmfähigkeit	<u>Art. 5</u> Stimmfähig sind die Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt wurden.
Stimmberechtigung	<u>Art. 6</u> Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die in der Gemeinde wohnhaften stimmfähigen Ortsbürger und die als Niedergelassene oder Aufenthalter wohnhaften Schweizerbürger.
Eidg. und kant. Wahlen und Abstimmungen	<u>Art. 7</u> Für eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.
Wählbarkeit	<u>Art. 8</u> Jeder Stimmberechtigte kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden, sofern ihm die Übernahme öffentlicher Ämter nicht durch strafgerichtliches Urteil aberkannt ist.
Amtszeit und Amtsdauer	<u>Art. 9</u> Der Gemeindevorstand, der Schulrat und die Geschäftsprüfungskommission sowie weitere von der Versammlung zu wählende Personen werden in der ersten Hälfte des Monats November für eine dreijährige Amtsdauer gewählt.  Die Amtszeit der nach Abs. 1 gewählten Personen beginnt am 1. Januar des folgenden Jahres.  Wenn im Laufe einer Amtsdauer ein Mitglied aus einer dieser Behörden ausscheidet, ist für den Rest der betreffenden Amtsdauer eine Ersatzwahl zu treffen. Die maximale Amtszeit dauert für Präsident und Mitglieder des Gemeindevorstandes 12 Jahre. Für die Berechnung der Amtszeit des Präsidenten wird eine allfällige Zeit als Mitglied des Gemeindevorstandes nicht berücksichtigt.

## Ausschlussgründe

### Art. 10

Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Ehegatten und Geschwister sowie deren Ehegatten dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde oder Kommission angehören.

Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission und Mitglidern des Gemeindevorstandes.

Ein Gemeindeangestellter oder ständiger Gemeindemitarbeiter darf der ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören.

## Ausstandspflicht

### Art. 11

Bei Verhandlungen und Abstimmungen in der Gemeindeversammlung und in den Gemeindebehörden hat ein Stimmberechtigter in Ausstand zu treten, wenn er selbst, sein Ehegatte oder einer seiner Verwandten und Verschwägerten bis zu dem in Art. 10 bezeichneten Grade an der betreffenden Angelegenheit ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

## Petitionsrecht

### Art. 12

Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Gemeindegewohner kann Anträge, Begehren und Beschwerden dem Gemeindevorstand schriftlich einreichen. Dieser ist verpflichtet, dazu innert einem Jahr Stellung zu nehmen.

## Initiativrecht

### Art. 13

Schriftliche Anträge an die Gemeindeversammlung in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs sind mit Begründung dem Gemeindevorstand einzureichen und müssen von mindestens 10 % der stimmberechtigten Einwohner eigenhändig unterzeichnet sein.

## Verfahren bei Initiativen

### Art. 14

Ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren ist spätestens innert Jahresfrist nach der Einreichung zu behandeln.

Der Gemeindevorstand kann der Gemeindeversammlung Gegenvorschläge unterbreiten. Liegt ein solcher Gegenvorschlag vor, wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden.

Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung

über die Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlages zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist.

Rückzug der Initiative

Art. 15

Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnern bis zur Abstimmung jederzeit zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.

Rechtswidrige Initiative

Art. 16

Initiativbegehren rechtswidrigen Inhalts sind unzulässig und werden der Volksabstimmung nicht unterbreitet.

Auskunft / Motion

Art. 17

In der Gemeindeversammlung kann jeder Stimmberechtigte Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen. Die Erteilung der Auskunft kann verschoben werden, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen. Der Stimmberechtigte hat zudem das Recht, in der Gemeindeversammlung Anträge zu stellen, die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen. Wird ein solcher Antrag erheblich erklärt, so hat der Gemeindevorstand darüber einer nächsten Gemeindeversammlung Bericht und Antrag zu unterbreiten.

Verantwortlichkeit

Art. 18

Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten und die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

Alle Mitglieder von Behörden und Kommissionen sind zu Stillschweigen über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen.

Rekursrecht

Art. 19

Das Rekursrecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Protokoll

Art. 20

Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes und der weiteren Gemeindebehörden oder Kommissionen sind gesonderte Protokolle zu führen.

Diese sind bei nächster Gelegenheit zur Genehmigung vorzulegen und nach erfolgter Genehmigung vom Präsidenten und Protokollführer zu unterzeichnen.

Einsichtnahme  
in Protokolle

Art. 21

Die Protokolle der Gemeindeversammlung stehen jedem Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

Die Einsicht in die Protokolle des Gemeindevorstandes und den übrigen Gemeindebehörden werden nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.

Der Anspruch auf die Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.

**II. Gemeindeorganisation**

Organe der  
Gemeinde

Art. 22

Die ordentlichen Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) der Gemeindevorstand
- c) die Geschäftsprüfungskommission
- d) der Schulrat

a) Die Gemeindeversammlung

Gemeinde-  
versammlung

Art. 23

Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde, in welcher die stimmberechtigten Einwohner die ihnen in Gemeindeangelegenheiten zustehenden Rechte ausüben.

Art. 24

Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahlen:

- a) des Gemeindepräsidenten
- b) der Mitglieder des Vorstandes in der Reihenfolge gemäss Art. 41
- c) des Vizepräsidenten, der aus den 4 Mitgliedern des Gemeindevorstandes zu wählen ist
- d) der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
- e) der Mitglieder des Schulrates
- f) der Mitglieder der Baukommission, der EW-Kommission

sowie die übrigen Wahlen, sofern diese nicht ausdrücklich einer anderen Behörde übertragen sind;

2. der Erlass und die Abänderung der Gemeindeverfassung, der Gemeindegesetze und der allgemeinverbindlichen Verordnungen und Reglemente;

3. die Genehmigung des Voranschlages und der Gemeinderechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses;

4. die Bewilligung von Ausgaben und Aufwendungen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind und die finanzielle Kompetenz anderer Organe übersteigen;

5. sämtliche Rechtsgeschäfte bezüglich der im Eigentum der politischen Gemeinde Trin stehenden Grundstücken (Art. 655 ZGB), Kauf und Tausch von Grundstücken, Belastung der Grundstücke mit Anmerkungen, Vormerkungen, Personal- und Grunddienstbarkeiten und mit Pfandrechten. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes;

6. das Eingehen von Bürgschaften;

7. die Erteilung und Änderung von Wassernutzungskonzessionen sowie die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte;

8. die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, Korporationen und regionalen Institutionen;

9. die Gewährung von Darlehen, wenn sie die Finanzkompetenz des Gemeindevorstandes übersteigt und nicht im Rahmen der bestimmungsgemässen Verwendung von Fondsgeldern durch die zuständige Behörde liegt.

Art. 25

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand einberufen.

Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst wer-

den, welche auf der mindestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung bekannt gegebene Traktandenliste verzeichnet sind.

Beschlussfähigkeit Art. 26

Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Versammlungs-  
leitung Art. 27

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes an seine Stelle.

Vorberatung Art. 28

Die Gemeindeversammlung darf nur über Sachgeschäfte Beschlüsse fassen, die vom Gemeindevorstand oder einer Kommission vorberaten worden sind.

Abstimmungs-  
modus Art. 29

Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn 10 der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen.

Massgebend ist bei der offenen Abstimmung das absolute Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Bei der schriftlichen Abstimmung ist das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Leere Stimmzettel werden nicht gezählt. Stehen die Stimmen ein, ist die Vorlage abgelehnt.

Wahlmodus Art. 30

Die Wahlen werden schriftlich durchgeführt. Wenn kein Einspruch erhoben wird, können sie durch offenes Handmehr getroffen werden. Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht.

Bei Gesamtwahlen werden alle gültigen Kandidatenstimmen zusammengezählt und durch die um eins vermehrte Zahl der freien Sitze geteilt; die nächsthöhere Zahl ist das absolute Mehr.

Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten gewählt als zu wählen sind, so fin-

det ein zweiter, freier Wahlgang statt. Gewählt sind dabei jene Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Wahlen in  
verschiedene Ämter

Art. 31

Wird jemand in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt, hat er sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden. Liegen Ausschlussgründe im Sinne von Art. 10 vor, ist die Wahl ungültig. Werden mehrere Personen gleichzeitig in eine Behörde gewählt, der sie gemäss Art. 10 nicht zur gleichen Zeit angehören dürfen, ist die Wahl für diejenigen gültig, die bisher im Amte war oder bei gleichzeitiger Neuwahl mehr Stimmen auf sich vereint.

Wiedererwägung

Art. 32

Ein Beschluss der Gemeindeversammlung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.

Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

Abstimmungen und  
Wahlen im Kanton  
und Bund

Art. 33

Für die kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen wird die Urne während einer vom Gemeindevorstand festgesetzten Zeit an den dafür vorgesehenen Orten aufgestellt.

b) Der Gemeindevorstand

Zusammensetzung

Art. 34

Der Gemeindevorstand ist die Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde.

Er besteht aus dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

Eidespflicht

Art. 35

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes werden bei ihrem Amtsantritt in Eidespflicht oder ins Handgelübde genommen.

## Sitzungen

### Art. 36

Der Gemeindevorstand wird durch den Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Auf Verlangen von zwei Gemeindevorstandsmitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

## Beschlussfähigkeit

### Art. 37

Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

## Abstimmungen und Wahlen

### Art. 38

Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

## Befugnisse

### Art. 39

Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere

1. die Handhabung des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie die Durchführung der Gemeindegesetze und Verordnungen und der Vollzug der Gemeindeversammlungsbeschlüsse;
2. die Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung;
3. die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Besorgung sämtlicher Verwaltungsfächer;
4. die Erstellung der Jahresrechnung und des Voranschlages;
5. die Vorbereitung aller Vorlagen zu Händen der Gemeindeversammlung;
6. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrag von CHF 20'000.--;
7. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt;

8. An- und Verkauf sowie Tausch von Grundstücken oder Grundstücksteilen bis zu einem Betrag von CHF 10'000.-- im Einzelfall,

Grenzbereinigungen, Personal- und Grunddienstbarkeiten mit einer Entschädigung bis CHF 5'000.-- sowie Dienstbarkeitsverträge mit der Politischen Gemeinde als Berechtigte;

9. der Entscheid über die Führung von Prozessen und Rekursen sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen;
10. Aufrechterhaltung von Ruhe, Sittlichkeit, Ordnung und allgemeine Handhabung und Vollzug des Verwaltungsstrafrechtes der Gemeinde im Rahmen der einschlägigen Gesetzgebung, Erlass der hierzu erforderlichen Verfügungen und Festsetzung von Bussen für deren Übertretung bis maximal CHF 2'000.--, sofern nicht ausdrücklich ein anderer Höchstbetrag bestimmt ist;
11. Wahlbehörde für alle nicht ausdrücklich von der Gemeindeversammlung oder einer anderen Behörde zu wählenden Instanzen und Funktionäre, insbesondere:
  - a) Kommandant und Vizekommandant der Feuerwehr;
  - b) Funktionäre, die die Gemeinde aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung zu ernennen hat;
  - c) das Gemeindepersonal;
12. Delegierte in öffentlich- oder privatrechtlichen Körperschaften und Zweckverbände, an denen die Gemeinde beteiligt oder mitspracheberechtigt ist, soweit diese nicht durch die Gemeindeversammlung gewählt werden;
  - a) Kommandant und Vizekommandant der Feuerwehr;
  - b) Funktionäre, die die Gemeinde aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung zu ernennen hat;
  - c) das Gemeindepersonal;
13. Überwachung des Schulwesens, soweit dieses nicht dem Schulrat untersteht;
14. Handhabung und Vollzug des Sozialwesens;
15. Ernennung von Sachbearbeitern, Experten und Rechtskonsulten zur Ausarbeitung bzw. Vorbereitung von Projekten und Geschäften, deren Behandlung besondere Fachkenntnisse erfordern;

Vertretung der  
Gemeinde nach  
Aussen

#### Art. 40

Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht. Der Gemeindepräsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit dem Gemeindevorstandsschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift der Gemeinde.

Departemente

#### Art. 41

Die Verwaltung der Gemeinde wird in Departemente aufgeteilt. Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes hat die Führung eines De-

partementes inne. Die Gemeindeversammlung wählt den jeweiligen Departementsvorsteher.

Die Verwaltung wird in folgende Departemente unterteilt:

1. Allgemeine Verwaltung/Gesundheit/Soziale Wohlfahrt/Finanzen.

Dieses Departement übernimmt in der Regel der Gemeindepräsident.

2. Öffentliche Sicherheit/Umwelt und Raumordnung

3. Bildung/Kultur und Freizeit

4. Verkehr/Baufach

5. Volkswirtschaft

Der Gemeindevorstand erlässt ein Pflichtenheft, das die Verwaltungsfächer, wie die Pflichten und Kompetenzen der Departementsvorsteher näher umschreibt.

Geschäftsführung

Art. 42

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben die in ihr Departement fallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Gemeindevorstand Bericht zu erstatten.

Die Beschlussfassung steht ausschliesslich dem Gemeindevorstand zu. Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann der Gemeindevorstand dem Departementsvorsteher zur selbständigen Erledigung überlassen.

Der Gemeindevorstand regelt die Stellvertretung der Departementsvorsteher.

Gemeindepräsident

Art. 43

Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung und präsidiert die Gemeindevorstandssitzungen.

Der Gemeindepräsident bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstandes vor. Er sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.

In dringenden Fällen kann er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.

c) Geschäftsprüfungskommission

Zusammensetzung

Art. 44

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

## Aufgaben

### Art. 45

Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung sämtlicher Gemeindeämter und allfälliger Sonderkassen. Sie hat der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Für die Rechnungs- und Geschäftsprüfung kann die Geschäftsprüfungskommission im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand

überdies das kantonale Gemeindeinspektorat oder private Sachverständige beiziehen. Diese üben ihre Tätigkeit in Zusammenarbeit mit der Geschäftsprüfungskommission aus.

Über Feststellungen untergeordneter Natur können die Geschäftsprüfungskommission und die Kontrollstelle dem Gemeindevorstand einen besonderen Bericht erstatten.

### d) Das Schulwesen

## Schulrat

### Art. 46

Der Schulrat besteht aus dem Departementsvorsteher Schulwesen und 6 weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

Der Schulrat führt über seine Verhandlungen ein Protokoll.

## Aufgaben

### Art. 47

Der Schulrat ist besorgt für die Handhabung der Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde. Er leitet und beaufsichtigt den Schulbetrieb der von der Gemeinde geführten Schulen und vertritt die Gemeinde in den Schulräten von interkommunalen Schulverbänden.

## Befugnisse

### Art. 48

Dem Schulrat steht neben den im kantonalen Schulgesetz genannten Kompetenzen im weiteren zu:

1. Die Wahl und die Entlassung der Lehrpersonen;
2. die Vorbereitung der Schulordnung und die Ausarbeitung des Budgets zu Händen des Gemeindevorstandes;
3. die Instandhaltung der Schullokalitäten und deren Ausstattung mit Lehrmitteln;

4. Beschlussfassung über die im Voranschlag für das Schulwesen enthaltenen Ausgaben, soweit es sich nicht um Aufwendungen für bauliche Zwecke handelt und über im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben bis maximal CHF 1'000.-- pro Jahr.

Wichtige Geschäfte, insbesondere betreffend neue Organisationen und Verbesserungen mit finanziellen Auswirkungen, sind dem Gemeindevorstand und allenfalls der Gemeindeversammlung vorzulegen.

Lehrerbesoldung

Art. 49

Die Besoldung der Lehrpersonen ist im Rahmen der kantonalen Besoldungsverordnung vorzunehmen.

### **III. Verwaltungszweige**

Verweis auf Gemeindeerlasse

Art. 50

Für sämtliche Verwaltungszweige der Gemeinde gelten die von der Gemeindeversammlung erlassenen Gesetze, Reglemente und Verordnungen.

Gemeindekanzlei

Art. 51

Die Gemeindekanzlei ist dem Vorstand unterstellt. Sie besorgt das gesamte Rechnungswesen und übt die ihr durch den Gemeindevorstand übertragenen Funktionen aus. Insbesondere vollzieht die Kanzlei die Beschlüsse und Verfügungen des Gemeindevorstandes, soweit nicht Departementsvorsteher damit beauftragt werden.

Gemeindeschreiber

Art. 52

Der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindekanzlei und beaufsichtigt das Verwaltungspersonal. Er führt das Protokoll in den Sitzungen des Gemeindevorstandes und hat dort beratende Stimme.

## IV. Finanzen, Steuern und andere Abgaben

### Gemeindevermögen Art. 53

Das Vermögen der Gemeinde besteht:

- a) aus den Sachen im Gemeingebrauch und aus dem Boden, an dem kein Privateigentum nachgewiesen ist (Art. 664 ZGB und Art. 118 und 119 EG zum ZGB);
- b) aus dem Verwaltungsvermögen, nämlich den mit dieser Substanz in den unmittelbaren Dienst der Verwaltung gestellten Sachen. Dazu gehören vor allem das Gemeinde- und Schulhaus, die Werke zur Versorgung der Einwohner mit Wasser und Elektrizität, die Feuerlöscheinrichtungen, die Werkplätze (die Sportplätze) usw.
- c) aus dem Nutzungsvermögen, nämlich Alpen, Allmende, Wald, Gemeindelösern, Gemeinatzungsrecht, Beholzungs- und Weiderechten;
- d) aus dem Finanzvermögen wie Kapitalien, Barschaften, Forderungen, Grundstücken und Werken, die um ihres Vermögenswertes Willen von der Gemeinde in ihrem Eigentum gehalten und in den Formen des privaten Rechtes (Vermietung, Verpachtung, Verkauf) oder durch Einräumung von Sondernutzungsrechten nutzbar gemacht werden.

### Nutzungstaxen und Kostenbeiträge; Nutzungszinsen

#### Art. 54

Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen gemäss dem kantonalen Gemeindegesetz.

Die Gemeinde kann ausserdem von den Berechtigten für die von ihnen tatsächlich bezogenen Nutzungen angemessene Kostenbeiträge erheben.

Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzungen entsprechen.

### Vorzugslasten

#### Art. 55

Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe

von besonderen Gemeindegesetzen und Regulativen einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werkes erheben.

Subsidiär gilt für die Verteilung der Kosten das kantonale Recht.

## Gebühren

### Art. 56

Die Gemeinde kann von den Benützern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Benützungsgebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet.

Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben.

Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass aus ihrem Ertrag mindestens die Kosten und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden.

## Steuern

### Art. 57

Reichen die übrigen Einnahmen zur Bestreitung der ordentlichen Ausgaben sowie zur planmässigen Tilgung der Schulden und der ausserordentlichen Aufwendungen nicht aus, erhebt die Gemeinde Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz.

Subsidiär gilt für die Gemeinde die kantonale Steuergesetzgebung.

## **V. Bürgergemeinde**

## Bürgergemeinde

### Art. 58

Die Rechte der Bürger und der Bürgergemeinde innerhalb der Politischen Gemeinde richten sich nach ihrer eigenen bzw. der kantonalen Gesetzgebung.

## **VI. Kirchwesen**

## Kirchgemeinde

### Art. 59

Die Rechte der Kirchgemeinde bleiben im Sinne der Kantonsverfassung gewährleistet. Sie verwaltet ihr Vermögen selbständig.

## VII. Schlussbestimmungen

Revision

Art. 60

Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Revision tritt mit der Beschlussnahme in Kraft.

Inkrafttreten

Art. 61

Die vorliegende Verfassung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung am 01. Januar 2002 in Kraft. Sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen, welche sie auf ihre Rechtmässigkeit prüft.

Die ersten Gesamtwahlen in die Behörden finden in der ersten Hälfte des Monats November nach Annahme dieser Verfassung statt. Für die Berechnung der maximalen Amtszeit gemäss Art. 9 Abs. 4 ist die Amtszeit vor Inkrafttreten der Verfassungsrevision anzurechnen.

Aufhebung  
widersprechender  
Bestimmungen

Art. 62

Diese Verfassung ersetzt diejenige vom 18. November 1961 mit Teilrevision vom 14. Dezember 1965.

Mit ihrem Inkrafttreten sind alle Beschlüsse der Gemeinde, welche der neuen Verfassung widersprechen, aufgehoben.

Also beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 21. August 2001.

Der Gemeindepräsident:

H. Telli

Der Gemeindeschreiber:

O. Erni